

Teil C

Reinigungsvertrag

Zwischen der

Samtgemeinde Kirchdorf
Rathausstraße 12
27245 Kirchdorf

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt

und dem Dienstleistungsunternehmen

vertreten durch: _____

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt

wird folgender Vertrag über die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in den Gebäuden des Landkreises Diepholz in

- ☐ Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Grundschule und Sporthalle Kirchdorf
- ☐ Los 2: Glasreinigung Grundschule und Sporthalle Kirchdorf

geschlossen.

§ 1 Beginn und Laufzeit des Vertrags

1. Der Vertrag und die vertragliche Leistung der Unterhaltsreinigung beginnt am 01.04.2027.
2. Die erste Grundreinigung in Schulgebäuden und Sporthallen ist erstmalig in den Sommer oder Herbstferien 2027 nach Abstimmung mit dem AG durchzuführen.
3. Die Glasreinigung erfolgt in der Regel nach Abstimmung und Terminplanung mit dem Auftraggeber jeweils im Frühjahr und im Herbst (Schulgebäude: in den Oster- bzw. Herbstferien).
4. Der Vertrag endet am 31.03.2029 und verlängert sich danach nicht automatisch.
5. Hat der AN den Auftrag für mehr als ein Los erhalten, ist jede Art der Kündigung auch losweise möglich.
6. Jede Kündigung des Vertrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
7. Der AN hat bei Vertragsende, am Tage der letzten Reinigung, sämtliche ihm gehörende Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Gebäude zu entfernen, die ihm überlassenen Räume gründlich zu reinigen und die erhaltenen Schlüssel zurückzugeben.
8. Soweit wegen nicht vertragsgemäßer Ausführung Einschränkungen des Hygienestandards und der Optik gemacht werden müssen (z.B. Aufbau von Kalkablagerungen, Schmutz- und

Pflegemittelkrusten etc.), kann der AG verlangen, dass durch eine nicht zu vergütende Sonderreinigung bis zum Ablauf des Vertrages der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

§ 2 Reinigungsobjekte und Umfang der Leistung

1. Der AN übernimmt die Unterhalts-/Grundreinigung bzw. die Glasreinigung nach Maßgabe dieses Vertrages und seines Angebotes einschließlich aller der Ausschreibung beigefügter Anlagen.
2. Die Unterhalts- und Grundreinigung umfasst die Gebäudereinigung und die Reinigung der Einrichtungsgegenstände nach dem vereinbarten Leistungsverzeichnis.
3. Die Glasreinigung umfasst die Reinigung der Fensterflächen und Rahmen **sowie ggf. der Sonnenschutzanlagen (als Zusatzleistung) nach dem vereinbarten Leistungsverzeichnis.**
4. Stellen die Vertragspartner gegenüber dem Verzeichnis der Reinigungsflächen Abweichungen fest, die zu einer Vertragsänderung, insbesondere zu einer Preisänderung führen sollen, so können diese nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 12 Wochen nach der Aufnahme der Reinigungsleistungen in Textform (z.B. per E-Mail) bei dem anderen Vertragspartner geltend gemacht werden und die Größe der Preisänderung mind. 2% beträgt.
5. Wenn sich die Nutzungsverhältnisse ändern oder wenn die Leistungen in Teilbereichen auf eigene Reinigungskräfte übertragen werden, ist der AG berechtigt, mit einer Frist von 4 Wochen Reinigungsflächen aus dem vereinbarten Leistungsumfang zu streichen oder zu erweitern, in eine andere Reinigungsgruppe zu überführen oder die Leistungsintervalle zu ändern.
6. Ergibt sich durch die Veränderung eine Veränderung der Vergütung, so wird diese entsprechend den im Leistungsverzeichnis benannten Preisen auf der Grundlage vergleichbarer Kalkulationsansätze (Reinigungsleistung m²/Stunde und Stundenverrechnungssatz) angepasst.

§ 3 Ende der Trägerschaft

Endet die Trägerschaft des AG für das in diesem Vertrag oder seinen Anlagen benannten Objekts, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum Termin des Wechsels der Trägerschaft.

Eine Entschädigung für die restliche Vertragszeit ist ausgeschlossen.

Der AG teilt dem AN den Wechsel in der Trägerschaft unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mit.

§ 4 Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer, Bietergemeinschaften

1. Der AN hat auch nach Vertragsbeginn vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der AN Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.
2. Der AN darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben und zur Zahlung des tariflichen Mindestlohnes nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

3. Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
4. Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen.
5. Der AN muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
6. Der AN ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen bevorzugt zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist.
7. Der AN hat bei beabsichtigter Übertragung der Leistungen auf andere Unternehmen die verbindlichen schriftlichen Zusagen der benannten Unternehmen vorzulegen, dass die Leistungen zu den gleichen Vertragsbedingungen der Ausschreibung erbracht werden. Dies gilt auch für Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zum AN stehen. Von den Nachunternehmen sind Nachweise darüber vorzulegen, dass dem AN die Mittel und Ressourcen der Nachunternehmen für die Ausführung der betreffenden Leistungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
8. Ist der AN ein Vertragskonzern aufgrund eines Beherrschungsvertrages nach dem Aktienrecht und ist die Vertragserfüllung durch das beherrschte Unternehmen beabsichtigt, so genügt die Vorlage eines Handelsregistorauszuges, aus dem sich der Abschluss des Beherrschungsvertrages und damit der Zugriff auf die Ressourcen des beherrschten Unternehmens nachweisen lässt.
9. Bei Bietergemeinschaften ist die notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit jedes Mitgliedes nachzuweisen. Der Nachweis der Leistungsfähigkeit ist durch die Bietergemeinschaft als Gesamtheit zu erbringen.
10. Soweit vom AN Referenzen gefordert werden, sind diese auch von den benannten Nachunternehmen vorzulegen.
11. Die für Absatz 2) erforderlichen Nachweise sind grundsätzlich bereits zusammen mit dem Angebot innerhalb der Angebotsfrist vorzulegen. Auf formlosen Antrag kann dem Bieter bzw. Bewerber gestattet werden, die im Falle der beabsichtigten Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmen vorzulegenden Unterlagen ergänzend zum Angebot nachzusenden. Die Unterlagen müssen der Vergabestelle spätestens innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach dem festgelegten Submissionstermin und vor Auftragserteilung vorliegen.

§ 5 Preise

1. Grundlage der Entgeltberechnung für die Reinigung sind grundsätzlich die im Angebot des AN genannten Preise. Alle anderen auf die Reinigungsleistung einwirkenden Faktoren sind in der Regel nicht getrennt zu erfassen, sondern haben in den vorgenannten Preisen ihren Niederschlag gefunden.
2. Für das in der Preiskalkulation bezeichnete Reinigungsobjekt wird unter Berücksichtigung der nach der Leistungsbeschreibung auszuführenden Reinigungsleistung ein Entgelt gem. der diesem Vertrag beigefügten Kostenzusammenstellung vereinbart. Diese Kostenzusammenstellung sowie die Kalkulationsdateien sind Vertragsbestandteil.
3. Der vereinbarte Preis enthält sämtliche Nebenkosten (z.B. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, überbetriebliche Zulagen, Zeit-, Erschwerniszulagen, Kosten für Reinigungsmittel, -geräte und -maschinen, Steiger- und Gerüstkosten, Verpackungen, Transport, Fracht, Versicherungen,

Plastikbeutel für die Abfallgefäße, Abfallsäcke zum Transport der Abfälle in die Müllcontainer, eigene Entsorgungskosten, usw.).

§ 6 Preisanpassungen

1. Die Vertragspreise setzen sich aus den Personalkosten gemäß Pos. 1.00 bis 2.31 der Stundensatzkalkulation des AN und den Sachkosten gemäß Pos. 2.50 bis 6.00 der Stundensatzkalkulation des AN zusammen.
2. Im Falle des Inkrafttretens tariflicher Lohnerhöhungen oder Lohnminderungen, sowie bei der Erhöhung oder Minderung von gesetzlichen / tariflichen Sozialaufwendungen, kann der AN oder der AG einen Antrag auf Erhöhung / Reduzierung des Preises beim AG oder AN stellen. Hierbei wird nur der oben genannte Personalkostenanteil berücksichtigt. Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages bzw. nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden. Diese Regelungen gelten entsprechend bei Lohnsenkungen bzw. Senkung von Sozialleistungen.
3. Kommt eine Einigung über den neuen Vertragspreis innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung gem. Ziffer 2 nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt dann der bisherige Preis weiter. Im ersten Vertragsjahr hat der AN dieses Recht der Kündigung nicht.
4. Preisänderungen aufgrund von Ziffer 2 können nur einmal jährlich geltend gemacht werden, Preisanpassungen aufgrund von § 2 (Reinigungsobjekte und Umfang der Leistung) Ziffer 5 bis 6 bei Bedarf auch öfter.
5. Im Falle von Lohnminderungen sowie bei der Minderung von gesetzlichen / tariflichen Sozialaufwendungen besteht für den AN gegenüber dem AG eine Hinweispflicht für die Dauer des Vertrages.
6. Kommt der AN dieser Hinweispflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten nach, wird ein später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages bzw. nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen gestellter Antrag des AG gem. Ziffer 2 bereits ab Inkrafttreten der jeweiligen Minderung berücksichtigt.

§ 7 Verfahren und Vergütung bei zusätzlichem Reinigungsbedarf

1. (nur Unterhalts-/Grundreinigung): Reinigungsarbeiten, die infolge kleinerer Instandsetzungen und Erneuerungen erforderlich werden, gehören zur laufenden Unterhaltsreinigung und werden nicht besonders vergütet. Soweit stärkere Verschmutzungen aus anderen Anlässen vorliegen, die im Rahmen der beauftragten Unterhaltsreinigung beseitigt werden können, werden besondere Zuschläge ebenfalls nicht gewährt.
2. (nur Unterhalts-/Grundreinigung): Für Reinigungsarbeiten infolge von Bauarbeiten trifft der AG mit dem AN vor Beginn derselben eine gesonderte Vereinbarung in Textform, die den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu erbringenden Reinigungsarbeiten festlegt. Ein Anspruch des AN auf die Durchführung von Baureinigungsleistungen besteht nicht, der AG kann auch andere als das im Objekt tätige Reinigungsunternehmen mit Baureinigungen beauftragen.
3. Vermindert oder erhöht sich die Reinigungsfläche, ist der Preis auf Grundlage des Angebotsverzeichnisses neu zu ermitteln. Sofern vergleichbare Preise im Angebotsverzeichnis nicht enthalten sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich ein Nachtragsangebotsverzeichnis einzureichen. Im Falle der Annahme erhält der Auftragnehmer die Bestätigung der geänderten Vergütung. Dem Nachtragsangebotsverzeichnis muss das vertraglich vereinbarte Preisgefüge des Angebotsverzeichnisses zugrunde gelegt werden.

§ 8 Vertragsstrafen (nur Unterhalts-/Grundreinigung)

1. Wird an mehr als zwei Tagen innerhalb eines Abrechnungsmonats die Leistung unterlassen, unvollständig oder nicht vertragsgemäß erbracht und nicht innerhalb der vom AG vorgeschriebenen Frist (am gleichen Tag bzw. vor der nächsten vereinbarten Ausführung) im vollen Umfang nachgebessert, wird für den Abrechnungsmonat zusätzlich zur Reduzierung des Zahlungsbetrages eine vom AN zu leistende Vertragsstrafe in folgender Höhe vereinbart:

ab 3. Tag: Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Tagespreises für das Gesamtobjekt für jeden beanstandeten Tag
2. Der AN verpflichtet sich, mindestens die in seinem Angebot beschriebenen eigenen Qualitätskontrollen durchzuführen und wie angeboten zu dokumentieren. Der Versand der Dokumentation an den AG erfolgt online oder per E-Mail. Nicht in diesem Umfang durchgeführte Qualitätskontrollen werden als Minderleistung gewertet und berechtigen den AG zur Reduzierung der Vergütung aus der relevanten Monatsrechnung des Objektes um 5%.
3. Insgesamt werden die Vertragsstrafen auf maximal 5 % der monatlichen Auftragssumme begrenzt.

§ 9 Rechnungen und Zahlungsweise

1. Der AN hat monatlich nachträglich bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats eine Rechnung über die ausgeführten Reinigungsarbeiten unter Zugrundelegung von 1/12 der vereinbarten Jahres-Festpreise (Unterhaltsreinigung) der tatsächlich gereinigten Glasflächen (Glasreinigung) und der vereinbarten Festpreise einzureichen.
2. Der Rechnung für die Unterhaltsreinigung bzw. die Glasreinigung ist jeweils ein vom zuständigen Hausmeister / Ansprechpartner des AG unterschriebener Leistungsnachweis für den Abrechnungsmonat beizufügen. Ggf. ausgefallene oder beanstandete Reinigungsleistungen sind auf dem Leistungsnachweis zu vermerken.
3. Soweit vom AG gefordert, ist in der Rechnung die Kostenstelle des Gebäudes anzugeben.
4. Rechnungen des AN werden in digitaler Form mit allen erforderlichen Anlagen an den AG (xrechnungen@kirchdorf.de) gesendet.
5. Der Rechnung für die Unterhaltsreinigung ist die Dokumentation der Qualitätskontrollen des AN beizufügen.
6. Im Abrechnungsmonat geleistete Grundreinigungen und Zusatz- / Sonderleistungen werden separat abgerechnet. Anteilig erbrachte Grundreinigungen werden nach dem m²-Anteil der grundgereinigten Fläche von der Gesamt-Grundreinigungsfläche abgerechnet.
7. Die Zahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungseingang. Im Falle der Meinungsverschiedenheiten hat der AG den unbestrittenen Teil der Forderung des AN als Abschlagszahlung zu leisten.
8. Sollten sich bei der Ausführung der Leistung z.B. durch Arbeitsausfälle oder infolge schlechter Leistung Beanstandungen ergeben, so ist der AG berechtigt, eine entsprechende Minderung der Vergütung vorzunehmen. Eine Minderung erfolgt nicht, wenn der AN innerhalb der vom AG vorgeschriebenen Frist (vor der nächsten Reinigungsausführung) im vollen Umfang eine Nachbesserung durchführt, in der sämtliche beanstandeten Mängel beseitigt werden. Unterlassene Leistungen bei der Unterhaltsreinigung können vom AN nur vor der nächsten Durchführung gemäß Reinigungsintervall nachgeholt werden. Die Minderung wird in der Regel anhand der Preise gemäß der Angebotskalkulation des AN ermittelt. Bei nicht erbrachten Teilleistungen (z.B. nicht abgewischte Tische, nicht geleerte Mülleimer, usw.) erfolgt eine Minderung um 50% des rechnerischen Tagespreises für den betreffenden Raum.

Beispiel: WC Damen, 190 Reinigungstage pro Jahr, Reinigungspreis pro Jahr 950,00 Euro netto = Reinigungspreis pro Tag 5,00 Euro netto.
Teilleistung „Nass reinigen und Spritzer, Flecken und Kalkablagerungen entfernen“ an 3 Tagen nicht erbracht: Minderung 5,00 Euro x 50% = 2,50 Euro netto pro Tag x 3 Tage = 7,50 Euro netto.

Eine Addition mehrerer nicht erbrachter Teilleistungen innerhalb eines Raumes erfolgt nicht. Bei vollständig nicht erbrachter Leistung (Reinigung des Raumes ausgefallen) beträgt die Minderung 100% des rechnerischen Tagespreises für den betreffenden Raum.

9. Die Leistungen der Objektleitung bzw. der Qualitätskontrollen werden nur vergütet, wenn über deren Durchführung ein entsprechender Nachweis vorliegt (siehe Ausführungsbestimmungen Pos. „2. Planung und Organisation der Leistung“ bzw. „3. Qualitätskontrollen“).
10. Bei Fristversäumnis kann ein Dritter mit der Vertragserfüllung beauftragt werden; die Mehrkosten gehen hierbei zu Lasten des vertragsbrüchigen AN
11. Die sonstigen, sich aus der gesetzlichen oder vertraglichen Regelung ergebenden Rechte des AG bleiben unberührt.
12. Der AN verpflichtet sich, für den Fall einer nachträglich festgestellten Überzahlung seiner Rechnung infolge Rechenfehler oder sonstigen Unstimmigkeiten, den überzahlten Betrag innerhalb von 14 Tagen zurückzuzahlen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt und endet an den in § 1 dieses Vertrags genannten Terminen.
2. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart.
3. Während der Probezeit kann der Vertrag durch den Auftraggeber mit einer Frist von 28 Kalendertagen ohne Angaben von Gründen jeweils zum Monatsende gekündigt werden.
4. Kommt eine Einigung über die neuen Vertragspreise entsprechend § 6 Nr. 2 für Gebäudereinigungsleistungen nicht zustande, kann der Vertrag auch vor seinem Ablauf mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Geht das Kündigungsschreiben spätestens am 3. Werktag des Kündigungsmonats ein, so gilt die Frist als gewahrt.
5. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften wird für den Auftraggeber von der Befristung nicht berührt.
6. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn das Objekt vom Auftraggeber – vorübergehend oder auf Dauer – nicht mehr genutzt wird oder nicht mehr genutzt werden soll. Sollen nur Teile des Objektes nicht mehr genutzt werden, kann – und auf Verlangen des Auftragnehmers muss – die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.
7. Der Auftraggeber kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Auftragnehmer
 - a. sich an wettbewerbsbeschränkende Absprachen beteiligt (GWB).
 - b. ein ihm vom Auftraggeber schriftlich untersagtes Reinigungsverfahren beibehält oder nicht zulässige Mittel verwendet, den Mitarbeiter seines Betriebes die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise vorenthält oder wenn er in sonstigen Bestimmungen oder zum Beispiel gegen Vorschriften der Sozialgesetzgebung verstößt.
 - c. im Angebot falsche Erklärungen abgegeben hat.

- d. Reinigungskräfte im Reinigungsobjekt beschäftigt, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt oder die dem Hausverbot unterliegen.
 - e. gegen die Datenschutz-/Verschwiegenheitspflicht nach §13 schwerwiegend verstößt.
 - f. die übernommenen Leistungen nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise durchgeführt werden und trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen wurde.
8. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
9. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

1. Der AN hat für ausreichende Sicherungsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie Bearbeitungs-, Umwelt- und Allmählichkeitsschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit seiner vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Der AN haftet insbesondere auch bei Verlust von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen anvertrauten Schlüsseln. Der AN hat den Verlust von Schlüsseln unverzüglich dem AG zu melden.
2. Bei den Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände, zerbrochene Scheiben und dergleichen, werden auf Veranlassung des AG erneuert. Die entstehenden Kosten hat der AN zu tragen.
3. Der AG ist berechtigt, bei Entstehen von Forderungen aus den vorstehenden Sachverhalten diese durch einfache Erklärung nach § 387 ff. BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
4. Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Forderungen Dritter freizustellen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden.
5. Mängel und Schäden in den Räumen, an den Einrichtungsgegenständen und den Glas- und Fassadenflächen sind dem AG oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für solche Schäden und Mängel, die nicht durch den AN oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht worden sind.
6. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften des AG und des AN eingehalten werden.
7. Die in den Gebäuden des AG eingesetzten Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, an den Brandschutzübungen des AG in dessen Gebäuden teilzunehmen, sofern diese während der Reinigungszeiten durchgeführt werden.

§ 12 Versicherung

1. Der AN ist verpflichtet, vor Vertragsbeginn eine Haftpflichtversicherung mit mindestens nachfolgenden Deckungssummen abzuschließen, während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und dies dem AG auf Aufforderung nachzuweisen
 - Personenschäden 5.000.000 €
 - Sachschäden
 - Umweltschäden 5.000.000 €
 - Vermögensschäden 100.000 €

- Schäden aus Schlüsselverlust 50.000 € (einschließlich elektronischer Schlüssel und Schließkarten (jeweils mindestens 2-fach jahresmaximiert))

Die Haftpflichtversicherung des AN muss auch mögliche Folgeschäden, z.B. nach Schlüsselverlust, abdecken.

2. Es ist Sache des AN, sich und seine Erfüllungsgehilfen gegen Unfall, Krankheit und Infektionen, die von der Unfallversicherung nicht erfasst werden, zu versichern.

§ 13 Datenschutz

1. Der AN und alle seine Beschäftigten sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit dem Reinigungsvertrag bekanntwerdenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Der AN hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen bleibt.
2. In die Schriftstücke, Akten, Hefte usw., die sich in den Räumen des AG befinden, darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen und ähnliches dürfen nicht unbefugt geöffnet werden.
3. Auch das gesprochene Wort, z. B. zwischen Kollegen über einen Sachverhalt während der Anwesenheit einer Reinigungskraft, ist vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
4. Das eingesetzte Personal ist bei Vertragsbeginn über die Einhaltung der Bedingungen des Datenschutzes zu belehren. Diese Belehrung ist dem AG vor Vertragsbeginn nachzuweisen. (Jede eingesetzte Kraft muss mit einer Unterschrift die Kenntnis der Bedingungen nachweisen). Beim Wechsel des Personals vor Ort ist in gleicher Weise zu verfahren. Die Benutzung von Fernsprechanlagen (außer in Notfällen) ist nicht statthaft.
5. Bei Zuwiderhandlung kann der AG verlangen, dass die betreffende Arbeitskraft nicht mehr in den genannten Objekten eingesetzt wird.

§ 14 Fundsachen

Der AN sowie seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle Gegenstände, die in den zu reinigenden Objekten gefunden werden, sofort beim AG oder seinem Beauftragten abzugeben. Ein Finderlohn wird durch den AG nicht gezahlt.

§ 15 Vergleichs- und Insolvenzverfahren

Die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Ausfall der Leistung, Höhere Gewalt

1. Der AN haftet für die fristgerechte Erledigung seiner Leistungen.
2. Kann der AN die Vertragsleistungen aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht oder nur teilweise erfüllen, so hat er dies dem AG unverzüglich telefonisch und nachfolgend auch in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Die Vertragsleistung muss unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder vollständig aufgenommen und der AG darüber informiert werden. Gemäß § 9 dieses Vertrages können vom AN in diesem Fall nur die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden. Auf die mögliche Vertragsstrafen gemäß § 8 dieses Vertrages wird hingewiesen.
3. Wenn die Nutzung eines oder mehrerer Gebäude aus diesem Vertrag
 - aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind,

- infolge höherer Gewalt, Pandemien oder Epidemien,
- aufgrund von Naturkatastrophen und extremen Naturereignissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

ganz oder teilweise eingeschränkt wird und daher die Vertragsleistungen für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu 6 Kalendertagen nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, dürfen abweichend von § 9 dieses Vertrages vom AN für diesen Zeitraum die vereinbarten Leistungen abgerechnet werden.

Über diesen Zeitraum hinausgehend können vom AN nur die tatsächlich erbrachten Leistungen abgerechnet werden.

Der AG hat den AN unverzüglich telefonisch und nachfolgend auch in Textform (z.B. per E-Mail) über das Eintreten und das Ende dieser Einschränkung und die daraus hervorgehende Leistungsänderung zu informieren.

§ 17 Vorzeitige Kündigung des Vertrages

1. Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a. wenn der AN die übernommenen Leistungen nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt, oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz einfacher Mahnung in Textform (z.B. per E-Mail) über diesen Mangel nicht unverzüglich Abhilfe schafft;
 - b. wenn der AN die in seinem Angebot enthaltenen Konzepte zur Organisation der Reinigung bzw. zum Qualitätsmanagement nicht einhält und es dadurch zu nicht nur geringfügigen Reklamationen des AG kommt;
 - c. wenn der AN eine vom AG oder dem für das Objekt zuständigen Hausmeister ausdrücklich untersagte Reinigungsart beibehält, sofern die Untersagung nicht willkürlich erfolgt ist;
 - d. Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit des AN oder seines Personals bezüglich der Leistungsausführung;
 - e. wenn der AN seinen Zahlungsverpflichtungen Dritten gegenüber nicht mehr nachkommt, das Vergleichsverfahren beantragt oder in Konkurs gerät;
 - f. wenn der AN schuldhaft gegen das AEntG, die Erklärung zum NTVergG oder gegen Regelungen des Tarif- bzw. Rahmentarifvertrages verstößt;
 - g. wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen vorliegen, bei denen es dem AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten des AN liegen. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Vertragsbedingungen wird insbesondere angesehen
 - h. wenn eine Arbeitskraft im Objekt angetroffen wird, für die keine Arbeitserlaubnis vorliegt, oder wenn der AN seiner Pflicht zur Zahlung Löhnen und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt.
2. Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN Personen, die aufseiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

3. Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach §§ 2 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr bzw. ihm beauftragt oder für sie bzw. ihn tätig sind.
4. Der AG ist berechtigt, vom AN Schadensersatz für die ihm bis zum Ende der ohne die vorzeitige Kündigung vorgesehenen Vertragslaufzeit entstehenden Mehrkosten zu fordern. Der Schadensersatz umfasst unter anderem die Mehrkosten, die dem AG für eine vorübergehende Beauftragung Dritter während der Dauer eines erforderlich werdenden erneuten Vergabeverfahrens entstehen, die Kosten für die Durchführung des erneuten Vergabeverfahrens sowie die daraus ggf. entstehenden höheren Reinigungskosten.
 5. Der AN ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen; als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:
 - a. wenn der AG seinen unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem AN trotz dreifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - b. wenn der AG dem AN den Zugang zu dem / den Reinigungsobjekten dauerhaft verweigert.
 6. Schadensersatzansprüche des AN gegenüber dem AG bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages durch den AN sind ausgeschlossen.

§ 18 Vertragsänderungen

1. Änderungen oder Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
2. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs sind auch in Textform möglich.

§ 19 Rechtsgrundlage

Soweit dieser Vertrag oder seine Anlagen keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) und die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften des BGB, in dieser Reihenfolge.

§ 20 Geschäftsbedingungen des AN

Sonstige Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung.

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die möglichst den gleichen wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen.

§ 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten richtet sich nach § 19 VOL/B.

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)